

Zu Punkt der Tagesordnung

Antrag der Verwaltung			Drucksache 0920/2021
			Einbringung 18.10.2021
Datum	Gremium	Federführung	
Ö 02.11.2021	Innen- und Umweltausschuss	Umweltschutzamt, 18.3	
Ö 04.11.2021	Bauausschuss	Umweltschutzamt, 18.3	
Ö 18.11.2021	Ratsversammlung	Umweltschutzamt, 18.3	
Betreff: Solarstadt Kiel - Konzept zur Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen			

Antrag:

1. Das anliegende Konzept zur Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt auf Basis des Konzeptes eine kommunale Förderrichtlinie zu erarbeiten und diese Anfang 2022 zum Beschluss durch den Rat vorzulegen.
3. Für die Förderung der im Konzept genannten antragsberechtigten Zuwendungsempfänger*innen werden jährlich Haushaltsmittel i. H. v. 300.000 EUR zur Verfügung gestellt. Von der Antragsstellung ausgenommen sind öffentliche Liegenschaften.
4. Das Innerstädtische Contracting soll auch für die Finanzierung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf städtischen Liegenschaften, auf Liegenschaften von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften und auf Liegenschaften Freier Träger genutzt werden. Hierfür wird beschlossen, dass die maximal zulässige Amortisationszeit bei Intracting-Projekten für Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen von 10 auf 20 Jahre angepasst wird.
5. Die Verwaltung wird beauftragt kurzfristig Lösungen zu finden, wie das Innerstädtische Contracting für die Umsetzung von Photovoltaik und Solarthermie-Anlagen auch mit städtischen Ämtern haushaltsrechtlich konform genutzt werden kann.

Begründung:

Mit dem interfraktionellen Antrag „Solarstadt Kiel - Kampagne zum Ausbau erneuerbarer Energie in Kiel“ (Drs.: 0123/2021) wurde die Verwaltung gebeten, ein Konzept zur Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen vorzustellen, das einen jährlichen Betrag von 300.000 EUR nicht übersteigt. Dabei sollen auch Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Innerstädtischen Contracting dargestellt werden. Ziel ist es aufbauend auf dem Konzept ein kommunales Förderprogramm zu entwickeln, um so Anreize für Kieler Akteur*innen zu schaffen gemeinsam mit der Stadt Kiel das Ausbauziel für Solarenergie von 50 MW im Jahr 2035 zu erreichen.

Um das ehrgeizige Ausbauziel von 50 MW im Jahr 2035 zu erreichen, ist es wichtig die geplante Förderung einer möglichst großen Gruppe von Akteur*innen auf dem Kieler Stadtgebiet zugänglich zu machen. Somit wird es einer breiten Zielgruppe ermöglicht einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher nur öffentliche Liegenschaften. Um eine gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Zielgruppen zu gewährleisten, werden in dem Konzept Vorschläge für die Festlegung bestimmter Budgets je Zielgruppe gemacht. Es ist grundsätzlich nur die Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf Bestandsgebäuden vorgesehen.

Das beiliegende Konzept orientiert sich an einer Förderquote von durchschnittlichen 100 EUR/kWp. Um das angestrebte Ausbauziel von 50 MW bis zum Jahr 2035 zu erreichen sind in den verbleibenden Jahren noch 36 MW solarenergetische Anlagen zu installieren. Es wurde abgeschätzt, dass mit dem geplanten Förderbudget von 300.000 EUR pro Jahr ein Zubau von rund 30 MW bis 2035 initiiert werden kann, soweit die zur Verfügungsstellung finanzieller Mittel und die Inanspruchnahme bis zum Jahr 2035 gegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass die verbleibende Lücke von 6 MW durch die Installation solarenergetischer Anlagen auf städtischen Liegenschaften und Flächen sowie durch Anlagen im Neubau erzeugt werden. Um die Finanzierung für den erforderlichen Ausbau von solarenergetischen Anlagen auf städtischen Liegenschaften und Flächen sicher zu stellen, ist eine kurzfristige Neuausrichtung der Rahmenbedingungen für das Innerstädtische Contracting von entscheidender Bedeutung.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen des Innerstädtischen Contractings ist eine Finanzierung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf städtischen Liegenschaften nicht möglich, da die Mittel aus dem Investitionshaushalt gestellt werden müssten, die Rückflüsse, welche sich aus den eingesparten Energiekosten ergeben, allerdings im Ergebnishaushalt generiert werden. Eine Finanzierung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf Flächen von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften ist aktuell möglich. Eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz von Intractingmitteln für die Umsetzung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen ist die Anpassung der zulässigen Amortisationszeit von Intracting-Projekten von 10 auf 20 Jahre.

Anlage: Konzept zur Förderung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen

Doris Grondke
Stadträtin für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Konzept zur Förderung von Photovoltaik und Solarthermie-Anlagen

Präambel

Mit dem Beschluss zum Climate Emergency 2019 hat sich die Landeshauptstadt Kiel zum Ziel gesetzt so schnell wie möglich klimaneutral zu werden. Die 2016 beschlossene Klimaschutzstrategie „Masterplan 100 % Klimaschutz“ enthält entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität. Der Substitution von fossilen Energieträgern für die Strom- und Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energieträger kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein hohes Potenzial liegt insbesondere in dem Ausbau von solarenergetischen Anlagen auf dem Kieler Stadtgebiet.

Im Mai 2021 hat sich die Landeshauptstadt Kiel zum Ziel gesetzt den Ausbau von Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) bis zum Jahr 2035 auf 50 MW zu erhöhen (Drs.: 0123/2021). Dieses Ziel kann nur gemeinsam mit den verschiedenen Kieler Akteur*innen erreicht werden. Um in den kommenden Jahren möglichst viele Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen auf dem Kieler Stadtgebiet zu installieren, stellt die Stadt Kiel für verschiedene Zielgruppen ab dem Jahr 2022 jährlich 300.000 EUR für die Förderung von Photovoltaik und Solarthermie-Anlagen zur Verfügung.

Mögliche Zuwendungsempfänger*innen sind:

- In Kiel ansässige Wohnungsbaugesellschaften (Liegenschaft in Kiel)
- Private Hauseigentümer*innen
- Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
- In Kiel ansässige Unternehmen
- Vereine und Gemeinnützige Organisationen, Stiftungen
- Genossenschaften
- Mieter*innen
- Pächter*innen
- Anlagenbetreiber*innen/Contractoren

Nicht gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Kiel, des Landes Schleswig-Holstein oder der Bundesrepublik Deutschland.

Fördervoraussetzungen

- Es werden nur Anlagen im Zusammenhang mit Bestandsgebäuden gefördert, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie errichtet wurden.
- Es werden nur neu zu errichtenden Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gefördert.
- Der Zuschuss muss vor Vorhabenbeginn beantragt werden. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung der Fachfirma. Dies gilt auch für die Beantragung eines Zuschusses für etwaige Voruntersuchungen oder Einstiegsberatungen sowie für begleitende Maßnahmen.
- Die Installation der Anlagen zur Nutzung von Solarenergie muss durch eine Fachfirma erfolgen.
- Gefördert werden Solarthermischen Anlagen, die laut einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 einhalten und ein aktuell gültiges Prüfzeichen „Solar Keymark“ tragen (Mindestenergieertrag von 525 kWh pro m² Kollektorfläche und Jahr und/oder bei der BAFA gelistet sind).
- Das Kriterium der maximalen Dachbelegung gilt dann als erfüllt, wenn die vorhandene Dachfläche unter Berücksichtigung der Ausrichtung zur Sonne, möglicher Verschattungen und eventueller Dachaufbauten sowie der erforderlichen Standards bei der Kombination mit einer Dachbegrünung maximal ausgenutzt wird.
- Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes (BAFA, KfW, IB.SH) kombinierbar, sofern diese das zulassen.
- Eine Überförderung ist ausgeschlossen.
- Eine Förderung ist nur möglich, solange keine rechtlichen Verpflichtungen zur Errichtung der Anlagen bestehen.

Das Gesamtbudget von 300.000 EUR pro Jahr ist auf 12 Positionen (s. Tabelle) aufgeteilt. Jeder Position ist ein Jahresbudget zugeteilt. Ist dieses Budget ausgeschöpft, besteht kein Anspruch auf Förderung. Sollte eine unterschiedlich hohe Nachfrage bei den einzelnen Positionen ersichtlich sein, behält sich die Stadt Kiel vor das Budget auf andere Positionen mit einer höheren Nachfrage umzuverteilen.

Eine Übersicht der förderfähigen Leistungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Förderfähige Leistungen

Position	Förderung	Fördergegenstand	Budget/Antragsstellung	Gesamtbudget/ Jahr	Hinweise zur Antragsberechtigung
1	Voruntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung der Eignung für eine Solaranlage (Dachausrichtung, Neigung, Zustand, Statik, Denkmalschutz, etc.) 	bis zu 800 € (Rechnungsnachweis)	4.000 €	Gilt nicht für Einfamilienhäuser
2	Einstiegsberatung für Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung der Eignung für eine Solaranlage (Dachausrichtung, Neigung, Zustand, Statik, Denkmalschutz, etc.) 	bis zu 2.500 € (Rechnungsnachweis)	12.500 €	Gilt nur für Unternehmen
3	Begleitende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ertüchtigung elektrische Installation ▪ Gerüststellung ▪ Zähl- und Messtechnik ▪ Statikarbeiten 	bis zu 5.000 € (Rechnungsnachweis)	25.000 €	Gilt nicht für Einfamilienhäuser
4	Für jedes kWp über 5 kWp bei Einfamilienhäusern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 300 €/kWp 	Die Förderung gilt bis zur Ausnutzung der maximalen Dachbelegung (Definition s. Fördervoraussetzungen)	30.000 €	

Position	Förderung	Fördergegenstand	Budget/Antragsstellung	Gesamtbudget/ Jahr	Hinweise zur Antragsberechtigung
5	Für jedes kWp bei Mehrfamilienhäusern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 €/kWp bei maximaler Dachbelegung 	Die Förderung gilt bis zur Ausnutzung der maximalen Dachbelegung (Definition s. Fördervoraussetzungen)	30.000 €	
6	Für jedes kWp bei Nichtwohngebäuden und Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 €/kWp bei maximaler Dachbelegung oder bis 100 kWp (auch wenn das Dach dann nicht maximal belegt ist) 	bis zu 15.000 €/Dach bzw. Freifläche	75.000 €/Jahr	
7	Innovationsbonus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 €/kWp zusätzlich zur Förderung unter Position 4-7 ▪ Fassadenanlagen ▪ Kombination aus PV und Solarthermie ▪ Leichtbauweisen, Folientechnologie ▪ Überdachung von Freiflächen 		5.000 €	
8	Mieter*innenstromanlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pauschaler Zuschuss i. H. v. 5.000 €/Anlage bei Nachweis entsprechender Mehrkosten 	bis zu 5.000 €/Anlage (Nachweis der Mehrkosten)	50.000 €/Jahr	
9	Balkonanlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschlusskosten für steckerfertige Photovoltaik-Anlagen 	Pauschal 100 €/Anlage	2.000 €	

Position	Förderung	Fördergegenstand	Budget/Antragsstellung	Gesamtbudget/ Jahr	Hinweise zur Antragsberechtigung
10	Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pauschaler Zuschuss i. H. v. 500 € 		5.000 €	
11	Solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfamilienhäuser: Pauschaler Zuschuss i. H. v 700 € ▪ Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude: 200 Euro/m2 bei Flachkollektoren 250 Euro/m2 bei Röhrenkollektoren (Bruttokollektorfläche) 	Bis zu 2.000 € (Rechnungsnachweis)	23.000 €	
12	Solarthermische Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfamilienhäuser: Pauschaler Zuschuss i. H. v 1.000 € ▪ Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude: 200 Euro/m2 bei Flachkollektoren 250 Euro/m2 bei Röhrenkollektoren (Bruttokollektorfläche) 	Bis zu 5.000 € (Rechnungsnachweis)	38.500 €	

Antragsstellung

Anträge auf eine Förderung müssen sechs Wochen vor Vorhabenbeginn schriftlich (formlos) beim Umweltschutzamt der Stadt Kiel, Abteilung Klimaschutz eingereicht werden.

Landeshauptstadt Kiel
Umweltschutzamt, Abt. 18.3 Klimaschutz
Helene Heinze
Holstenstr. 104
24103 Kiel
Telefon: 0431/901 5154
Email: Helene.Heinze@kiel.de

Folgende Angaben müssen in dem Antrag enthalten sein:

- Name und Anschrift der/ des Antragssteller*in
- Eigentümer*innen und Anschrift der Immobilie
- Kurzbeschreibung der geplanten solarenergetischen Anlage (geplanter Umsetzungszeitraum, installierte Leistung, Dach- oder Freiflächenanlage, Eigentum, Verpachtung, Contracting, ...)